## Stadtverwaltung Sonneberg

SG Pass-, Personalausweis- und Meldrecht



## Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anläßlich einer An- bzw. Ummeldung eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

## **Hinweis:**

Diese Erklärung ist vorzulegen, wenn nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem/den Kind/ern innehaben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

Wir als gemeinsame Sorgeberechtigte	
Name, Vorname der <b>Mutter</b>	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Name, Vorname des <b>Vaters</b>	Geburtsdatum
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	•
erklären uns einverstanden, dass ab dem	für unsere Kinder
1. Kind Name, Vorname	Geburtsdatum
2. Kind Name, Vorname	Geburtsdatum
3. Kind Name, Vorname	Geburtsdatum
4. Kind Name, Vorname	Geburtsdatum
bei der Mutter die alleinige Wohnung ist. bei der Vater die alleinige Wohnung ist. bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist. beimVater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.	
Datum, Unterschrift der Mutter	Datum, Unterschrift des Vaters

Bitte Seite 2 beachten und ggf. ausfüllen!

## Erklärung für Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren: Ich erkläre, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde. Unterschrift der Mutter Datum Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte die folgenden, für Ihren Fall relevanten, Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit: Sorgerechtsbeschluss / Scheidungsurteil Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthalsbestimmungsrecht oder Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/Lebensmittelpunkt des Kindes Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) § 22 Bestimmung der Hauptwohnung (1) ... (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. (4) ...

(5) ...